

4. Was ist höhere Gewalt im Sinne des Haftpflichtgesetzes?
Ist darunter etwas Anderes zu verstehen als unter „unabwehrbarem
äußerem Zufall“ oder unter „Naturereignissen und anderen unabwend-
baren Zufällen“?¹

Kann höhere Gewalt auch in einer Handlung des Verletzten gefunden
werden?

II. Civilsenat. Urth. v. 23. März 1888 i. S. R. (Kl.) v. Straßenbahn-
Aktiengesellschaft W. (Bekl.) Rep. II. 28/88.

I. Landgericht Mainz.

II. Oberlandesgericht Darmstadt.

Der dreijährige Sohn der Klägerin wurde, als er auf der Straße
spielte, von einem Wagen der Mainzer Pferdebahn überfahren und

¹ Vgl. Bd. 19 Nr. 10 S. 37.

hat dabei derartige Verletzungen erlitten, daß ihm der linke Fuß abgenommen werden mußte. Klägerin hat deshalb gegen die Straßenbahngesellschaft Klage auf Schadensersatz erhoben, von der Beklagten wurde die Entschädigungspflicht bestritten, weil der Unfall durch „höhere Gewalt“ verursacht worden sei. Auch wurde die Klage von dem Landgerichte abgewiesen und die Berufung vom Oberlandesgerichte verworfen. Letzteres nahm an, der Unfall sei durch einen unabwendbaren Zufall herbeigeführt worden, der als höhere Gewalt im Sinne des §. 1 des Haftpflichtgesetzes angesehen werden müsse. Die Revision, welche im wesentlichen darauf gestützt wurde, das Berufungsgericht habe den Begriff der höheren Gewalt verkannt, jedenfalls liege ein Mangel an Entscheidungsgründen vor, wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„1. Die Revisionsklägerin hat in erster Linie geltend gemacht, das Berufungsgericht habe den Rechtsbegriff der höheren Gewalt verkannt. Zur Begründung dieses Angriffes wurde ausgeführt, schon nach den Vorschriften des römischen Rechtes sei zwischen vis major und damnum fatale unterschieden worden; auch werde in §. 1 des Haftpflichtgesetzes und in Art. 395 H.G.B. nicht wie in §. 211 C.B.D. von „Naturereignissen und anderen unabwendbaren Zufällen“, sondern von „höherer Gewalt“ gesprochen, welche sonach nicht gleichbedeutend mit unabwendbarem Zufalle sein könne. Hieraus wurde der Einwand abgeleitet, in dem Verhalten eines zwei Jahre alten Kindes, welches überhaupt keine Gewalt verüben könne, hätte unter keinen Umständen „höhere Gewalt“ gefunden werden dürfen. Außerdem wurde geltend gemacht, aus dem Verhalten des Verletzten selbst dürfe das Vorhandensein einer höheren Gewalt, wie das Reichsgericht schon früher ausgesprochen habe, überhaupt nicht abgeleitet werden; es könne deshalb auch aus diesem Grunde der Umstand, daß das verletzte Kind in den Pferdebahntwagen hineingelaufen sei, eine Befreiung der beklagten Gesellschaft von der ihr nach dem Gesetze obliegenden Haftpflicht nicht zur Folge haben. Diesen Ausführungen konnte nicht zugestimmt werden. Schon nach römischem Rechte bedeutet vis major daselbe wie „casus major“ oder „casus fortuitus, cui resisti non potest“, und als „damnum fatale“ wird derjenige Schaden bezeichnet, der durch höhere Gewalt herbeigeführt worden ist. Die vis major unterscheidet

sich hiernach nicht, wie die Revisionsklägerin geltend macht, begrifflich von dem Zufalle, sondern ist eine besondere Art des Zufalles, für welchen auch derjenige zu haften hat, der durch den Nachweis eines gewöhnlichen Zufalles nicht von seiner Haftung befreit wird. Eine „Verübung von Gewalt“ wird, damit von „höherer Gewalt“ im Sinne des gemeinen Rechtes gesprochen werden kann, keineswegs vorausgesetzt. Vielmehr ist bei diesem Begriffe nur in dem Sinne von einer dem Haftenden gegenüber auftretenden Macht oder Gewalt die Rede, als vorausgesetzt wird, daß das äußere Ereignis, durch welches der Schaden verursacht wurde, und welches selbst durch Naturkräfte oder durch Menschenhand herbeigeführt worden sein kann, mit einer gewissen Unwiderstehlichkeit aufgetreten sein muß, derart, daß die anzuwendende Menschenkraft zur Abwendung des Ereignisses oder seiner Folgen nicht ausreichte. Auch eine plötzlich aufgetretene Schwäche oder Erfrankung, z. B. eine Ohnmacht, ein epileptischer Anfall oder ein Ausbruch von Geisteskrankheit, kann hiernach als höhere Gewalt anzusehen sein. Die Bezeichnung „unabwendbarer Zufall“ bedeutet nicht etwas Anderes, sondern ist dasselbe wie „höhere Gewalt“, wurde auch stets in demselben Sinne wie der letztere Ausdruck gebraucht. Auch in Art. 395 H.G.B. und in §. 1 des Haftpflichtgesetzes hat der Ausdruck „höhere Gewalt“ keine andere Bedeutung als die in anderen Gesetzen, z. B. in dem preussischen Eisenbahngesetze vom 3. November 1838 (§. 25) gewählte Bezeichnung „unabwendbarer äußerer Zufall“. Andererseits ist unter den in §. 211 C.P.O. vorausgesetzten „Naturereignissen oder anderen unabwendbaren Zufällen“ nichts Anderes als dasjenige zu verstehen, was Art. 395 H.G.B. im Anschlusse an die Vorschriften des römischen Rechtes als „höhere Gewalt“ bezeichnet. Bei den Verhandlungen über §. 1 des Haftpflichtgesetzes ist denn auch mehrfach insbesondere von dem preussischen Bundesbevollmächtigten, Geheimen Justizrate Dr. Falk, hervorgehoben worden, daß unter „höherer Gewalt“ nichts Anderes zu verstehen sei, als unter dem „unabwendbaren äußeren Zufall“ des preussischen Eisenbahngesetzes vom Jahre 1838, die Bezeichnung höhere Gewalt aber deshalb den Vorzug verdiene, weil das Handelsgesetzbuch diesen Ausdruck für ganz analoge Fälle gebrauche und es sich für die Reichsgesetzgebung nicht empfehle, von deren eigenem Sprachgebrauche auf die Ausdrucksweise eines Landesrechtes zurückzugehen.

Vgl. Reichstagsverhandlungen vom Jahre 1871 Bd. 1 S. 450—452; ferner Eger, Haftpflichtgesetz S. 115 flg.

Daß die im Handelsgesetzbuche und im Haftpflichtgesetze gewählte Bezeichnung „höhere Gewalt“ nicht die Bedeutung haben soll; die Berufung auf einen „unabwendbaren äußeren Zufall“ auszuschließen, und der Haftpflicht der Eisenbahnen einen größeren Umfang zu geben, als dies im preussischen Eisenbahngesetze geschehen war, der Unterschied zwischen den beiden in Frage stehenden Ausdrucksweisen vielmehr im wesentlichen nur die Form, nicht den Inhalt der gesetzlichen Vorschriften betrifft, wird denn auch allgemein anerkannt. Auch die Schriftsteller, auf welche sich die Revisionsklägerin berufen hat, teilen in dieser Beziehung die herrschende Meinung und legen, soweit sie von derselben abweichen, nicht darauf das entscheidende Gewicht, daß im Handelsgesetzbuche und im Haftpflichtgesetze nicht von einem unabwendbaren äußeren Zufalle, sondern von höherer Gewalt gesprochen werde.

Vgl. insbesondere Exner in Grünhut's Zeitschrift Bd. 10 S. 500—502. 508. 576 und Hafner, Über den Begriff der höheren Gewalt S. 2 flg. besonders, S. 6. 7.¹

Die bezüglich des Begriffes der höheren Gewalt bestehende Meinungsverschiedenheit bezieht sich vielmehr auf die Frage, welcher Maßstab bei Beurteilung der Frage, ob das in Frage stehende Ereignis unabweisbar gewesen sei, angelegt werden müsse. Nach der herrschenden Meinung kommt in dieser Beziehung wesentlich das Verhältnis der haftpflichtigen Personen zu dem in Frage stehenden Ereignisse und deren Verhalten in Betracht. Ein unabwendbarer Zufall oder höhere Gewalt liegt nach dieser Auffassung dann vor, wenn es der Person, deren Haftpflicht behauptet wird, bei den gegebenen Verhältnissen trotz Anwendung der äußersten Sorgfalt und Vorsicht nicht möglich war, das schädigende Ereignis oder dessen Folgen abzuwenden. Bei Beurteilung dieser Frage ist aber nicht ein absoluter, sondern ein relativer Maßstab anzulegen. Es kommt nicht darauf an, ob die Abwendung des schädigenden Ereignisses oder seiner Folgen überhaupt

¹ Vgl. ferner: Windscheid, Pandekten Bd. 2 §. 384 Anm. 6 S. 468 flg.; Dernburg, Pandekten Bd. 2 §. 39 S. 103. 104; v. S a h n, Handelsgesetzbuch Art. 395 Bd. 2 S. 594; Goldschmidt in der Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 3 S. 86 flg.; Dernburg in Grünhut's Zeitschrift Bd. 11 S. 395 flg. D. U.

(in abstracto) möglich war, sondern ob die Abwendung bei den gegebenen Verhältnissen durch die äußerste, diesen Umständen angemessene, Sorgfalt und durch Mittel, deren Anwendung dem Haftpflichtigen vernünftigerweise zugemutet werden durfte, erreicht werden konnte. Von der anderen Seite wird behauptet, es komme nicht auf das Verhältnis zwischen dem anzustrebenden Erfolge und den hierzu erforderlichen Mitteln, sondern lediglich auf den objektiven Bestand der Erscheinungen an; das Vorhandensein von höherer Gewalt sei hiernach nur bei einer besonderen Art von Zufällen anzunehmen, welche sich durch äußere objektive Merkmale von den gewöhnlichen Unfällen unterscheiden.

Vgl. Exner, a. a. O. S. 504 flg., besonders S. 534. 550. 554.

563. 582 und Hafner, a. a. O. S. 2 flg., besonders S. 23. 71.

Das Reichsgericht hat sich in mehreren Entscheidungen der bereits früher vom Reichsoberhandelsgerichte,

vgl. Entsch. des R.O.H.G.'s Bd. 2 S. 247 flg., besonders S. 259 und Bd. 8 S. 27 flg. 159 flg.,

gebilligten Auffassung angeschlossen, nach welcher bei Beurteilung der Frage, ob eine Abwendung des in Frage stehenden Ereignisses möglich war, ein relativer Maßstab anzulegen ist, insbesondere auch die Verkehrsanschauungen in Betracht kommen. Insbesondere wurde diese Auffassung gebilligt in den Urteilen vom 13. April 1880, 18. September 1885 und 1. Februar 1887, welche veröffentlicht worden sind in den Entscheidungen des Reichsgerichtes in Civilsachen Bd. 1 S. 276 bis 278, Bd. 14 S. 82 und in Volze, Praxis des Reichsgerichtes Bd. 4 Nr. 404. Von dieser Auffassung abzugehen, liegt keine Veranlassung vor. Von demjenigen, der bis zur höheren Gewalt zu haften hat, muß allerdings nachgewiesen werden, daß auch mit Aufbietung der äußersten Vorsicht und Sorgfalt und Aufwendung aller Kräfte, welche den Menschen überhaupt zu Gebote stehen, das schädigende Ereignis nicht abgewendet oder unschädlich gemacht werden konnte. Aber hierbei kommen doch nur solche Mittel in Betracht, deren Anwendung überhaupt möglich ist, ohne den wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens vollständig auszuschließen. Die Anwendung derartiger Mittel kann von dem Unternehmer nicht verlangt, z. B. nicht gefordert werden, daß die ganze Eisenbahnstrecke auf beiden Seiten mit Mauern versehen oder derart mit Wächtern besetzt werde, daß es unmöglich

ist, die Schienen zu überschreiten oder sich bei dem Herannahen des Zuges auf dieselben zu werfen.

Der Natur der Sache nach ist es nicht möglich, eine starre von den im einzelnen Falle bestehenden Verhältnissen absehende Regel aufzustellen, ohne den Zweck der die Haftbarkeit beschränkenden Vorschrift zu vereiteln. Auch sind die bisherigen Versuche, einen absoluten Maßstab aufzufinden, nicht als gelungen anzusehen. Es ist deshalb an der Auffassung festzuhalten, nach welcher bei Beurteilung der Frage der Anwendbarkeit auf die Verhältnisse des einzelnen Falles insbesondere das Verhältnis zwischen dem anzustrebenden Erfolge und den aufzuwendenden Mitteln Rücksicht zu nehmen ist. Diese Auffassung führt aber keineswegs dazu, daß höhere Gewalt immer dann vorliege, wenn bezüglich des in Frage stehenden Schadens ein Verschulden des Haftpflichtigen nicht nachgewiesen werden kann, daß derselbe sonach auch für gewöhnlichen Zufall nicht haften würde. Der Haftpflichtige, welcher nur dann von der Haftung befreit ist, wenn er das Vorhandensein von höherer Gewalt nachweisen kann, haftet vielmehr auch dann, wenn in dem in Frage stehenden Falle mit aller Umsicht verfahren worden und der Schaden auf einen Zufall zurückzuführen ist. Nur dann liegt höhere Gewalt vor, wenn es auch bei den zweckmäßigsten Einrichtungen nicht möglich war, den Eintritt des in Frage stehenden zufälligen Ereignisses oder dessen Folgen abzuwenden. Als solche kann nur gelten: „was auch durch die umsichtigsten Schutzvorrichtungen nicht verhütet werden kann, also menschlicher Kraft und Vorsicht spottet“.

Vgl. Dernburg, Pandekten Bd. 2 §. 39 S. 104; ferner dessen Abhandlung in Grünhut's Zeitschrift Bd. 11 S. 335 flg.

Soweit es sich um den Betrieb von Eisenbahnen handelt, muß in dieser Beziehung mit besonderer Strenge verfahren, und müssen zum Schutze des Publikums alle Schutzvorrichtungen verlangt werden, welche mit Rücksicht auf die besondere Gefährlichkeit des Betriebes geboten sind. Auch dürfen, wie das Reichsgericht wiederholt ausgesprochen hat, nach §. 1 des Haftpflichtgesetzes nicht solche Unfälle einer höheren Gewalt zugeschrieben werden, welche lediglich in der gefährbenden Natur des Unternehmens selbst oder in einer von dem Eisenbahnunternehmer selbst geschaffenen gefährlichen Lage ihren Grund haben.

Vgl. Urt. des I. Civilsenates des Reichsgerichtes vom 29. März 1884 und 5. Januar 1887 in Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 11 S. 146 und Bolze, a. a. O. Bd. 4 Nr. 404; ferner Urteil des III. Civilsenates des Reichsgerichtes vom 9. Dezember 1887 i. S. Raffeler Straßeneisenbahn gegen Fißler (Rep. III. Nr. 258/87).

Dagegen ist die Ausföhrung der Revisionsklägerin, die höhere Gewalt könne niemals in einer Handlung des Verletzten zu finden sein, nicht als zutreffend anzusehen. Als höhere Gewalt oder unabwendbarer Zufall kann nicht bloß ein Naturereigniß, sondern auch ein Ereigniß anzusehen sein, das durch Menschenhand herbeigeföhrt worden ist. Warum eine Handlung der von dem Uufalle betroffenen Person für den Haftpflichtigen nicht einen unabwendbaren Zufall bilden könne, ist aber nicht einzusehen. Von der Revisionsklägerin wird zwar geltend gemacht, bei dieser Annahme gäbe es keinen Fall des eigenen Verschuldens, der nicht zugleich als höhere Gewalt anzusehen wäre, die auf das eigene Verschulden bezügliche Vorschrift in §. 1 des Haftpflichtgesetzes wäre also von diesem Gesichtspunkte als ein unverständlicher Pleonasmus anzusehen. Dieser Einwand erscheint aber nicht als zutreffend. Eine Handlung des Verletzten, welche demselben als Verschulden anzurechnen ist, kann allerdings zugleich als ein unabwendbarer äußerer Zufall anzusehen sein. Aber dieser Fall braucht nicht immer vorzuliegen, da es ganz wohl denkbar ist, daß der Haftpflichtige diese Handlung oder die schädlichen Folgen derselben durch besondere Einrichtungen abwenden konnte. Wo eine Handlung dem Verletzten unzweifelhaft als eigenes Verschulden anzurechnen ist, braucht nach §. 1 des Haftpflichtgesetzes nicht untersucht zu werden, ob dieselbe zugleich unter den Begriff der höheren Gewalt fällt. Es genügt z. B., wenn sich jemand in der Absicht, sich töten zu lassen, unmittelbar vor dem Heranbrausen eines Eisenbahnzuges auf die Schienen geworfen hat und getötet worden ist, die Verufung auf das eigene Verschulden des Getöteten, um die Haftpflicht des Betriebsunternehmers auszuschließen. Liegt dagegen in einem solchen Falle ein eigenes Verschulden deshalb nicht vor, weil der Getötete geisteskrank und deshalb unzurechnungsfähig war, so ist zu prüfen, ob nicht die Abwendung des Ereignisses bei Aufwendung der äußersten Umsicht und Sorgfalt möglich war. Ebenso liegt die Sache, wenn ein Kind unmittelbar vor dem Herankommen eines Eisenbahnzuges oder eines Pferdebahn-

wagens über die Schienen läuft. Das Reichsgericht hat denn auch schon in einem Urteile vom 9. Juli 1880,

vgl. Annalen des Reichsgerichtes Bd. 2 S. 355, ausgesprochen, der plötzliche Eintritt einer Geistesstörung, welcher die Ursache einer Verletzung des Kranken durch die Eisenbahn sei, könne als höhere Gewalt anzusehen sein und die Haftpflicht des Unternehmers der Eisenbahn anschießen. Der III. Civilsenat des Reichsgerichtes hat allerdings in einem Urteile vom 2. Dezember 1879,

vgl. Annalen des Reichsgerichtes Bd. 1 S. 193, den Satz aufgestellt, das Verhalten des Verletzten — eines Kindes — könne als höhere Gewalt nicht angesehen werden. Aber von dieser Auffassung ist dieser Senat später abgegangen und hat insbesondere in dem oben angeführten, von der Revisionsklägerin selbst angerufenen, Urteile vom 9. Dezember 1887 angenommen, einem durch plötzliche Ohnmacht bewirkten Sturze könne ebenso wie einem epileptischen Anfall des Verletzten der Charakter eines „unabwendbaren Zufalles“ beizulegen sein. Es ist deshalb nicht geboten, bezüglich der von der Revisionsklägerin angeregten Frage einen Ausspruch der vereinigten Civilsenate herbeizuführen. Aus den bisherigen Ausführungen ergibt sich, daß das Berufungsgericht den Rechtsbegriff der höheren Gewalt nicht verkannt und die Vorschrift des §. 1 des Haftpflichtgesetzes nicht verletzt hat.

2. Es erscheint aber auch der weitere Angriff der Revisionsklägerin als unbegründet, welcher darauf gestützt wird, daß es dem angefochtenen Urteile in der angegebenen Richtung an einer hinreichenden Begründung fehle. Das Berufungsgericht hat ausdrücklich anerkannt, daß der beklagten Gesellschaft hinsichtlich der „höheren Gewalt“ die Beweispflicht obliege, aber ausgeführt, es sei der Beklagten bei den gegebenen Verhältnissen, bei welchen, da der Pferdebahnhofswagen im Schritt gefahren sei, nicht einmal die eigentümlichen Gefahren des Eisenbahnbetriebes vorgelegen hätten, nicht möglich gewesen, durch besondere Vorkehrungen den Unfall abzuwenden, der darin seinen Grund habe, daß das Kind von der Seite herkommend und zwar hinter den Pferden unter den Wagen geraten sei. Diese Beweiswürdigung, deren Nachprüfung dem Revisionsgerichte nicht zusteht, hat das Berufungsgericht durch thatächliche Erwägungen begründet und außerdem auf die Ausführungen des Landgerichtes Bezug ge-

nommen, welches die Frage, ob der Unfall durch besondere, der Gesellschaft zuzumutende Vorkehrungen hätte abgewendet werden können, eingehend untersucht und mit Rücksicht auf die vorliegenden thatsächlichen Verhältnisse verneint hat. Ein Mangel von Entscheidungsgründen liegt sonach nicht vor. Die Revisionsklägerin macht allerdings geltend, es hätte auch auf die örtlichen Verhältnisse Rücksicht genommen und geprüft werden müssen, ob nicht der Unfall dadurch verursacht worden sei, daß die Beklagte selbst eine in außerordentlichem Maße gefährliche Situation geschaffen habe, sonach deshalb verantwortlich sei. Aber dafür, daß dies nicht geschehen ist, liegen keine Anhaltspunkte vor, und zu einer besonderen Ausführung in dieser Beziehung war das Berufungsgericht nicht verpflichtet, da von der Revisionsklägerin eine derartige Behauptung weder in der ersten noch in der zweiten Instanz gemacht worden ist.“